Elke Kimmle 18. 08.2020

Straße xxx

67434 Neustadt an der Weinstraße

Mail: [elke.kimmle@gmail.com](mailto:elke.kimmle@gmail.com)

Tel.: xxx

Mitglied im Stadtrat sowie im Natur- und Umweltausschuss; Diplom Biologin

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

Mail: [poststelle@sgdsued.rlp.de](mailto:poststelle@sgdsued.rlp.de)

Tel.: 06321992942

Aktenzeichen **312-311 – Neustadt/14**

An

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Konrad-Adenauer-Straße 10

Umweltabteilung

Mai: [Thomas.Baldermann@neustadt.eu](mailto:Thomas.Baldermann@neustadt.eu)

Tel.: 063218551373

Aktenzeichen **312-311 – Neustadt/14**

**Betreff:** *Einwendung gegen die Festsetzung eines flächenmäßig halbierten Wasserschutzgebietes*

*Ordenswald auf der Grundlage einer 50a- statt einer 100a-Grundwasserströmungsisochrone;*

*Offenlage vom 13.07.2020 – 12.08.2020*

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schanzenbecher und Herr Baldermann,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die flächenmäßige Halbierung des Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald von 25 km2 auf 13 km2.

**Die Begründung des Einspruchs:**

1. Mit der flächenmäßigen Halbierung des Wasserschutzgebietes Ordenswald (aktuell vorgeschlagene Festsetzung auf der Grundlage einer 50a-Grundwasserströmungsisochrone), kann der Schutz der Trinkwasserqualität für die kommenden Generationen in Neustadt nicht in demselben Maße gewährleistet werden wie mit der Einhaltung der 100a-Grundwasserströmungsisochrone (100 statt nur 50 Jahre benötigt das Grundwasser dabei, um von den äußeren Grenzen des WSG bis zu den Brunnen zu strömen). Die Zone III B im großen Wasserschutzgebiet (**25 km2**) auf der Berechnungsgrundlage von 2015 **umfasste das gesamte Einzugsgebiet für die Tiefbrunnen im Ordenswald** (bis zur Randschollenverwerfung im Westen und der Trennstromlinie im Südosten des Plangebietes). Die Zone III B des nun stark verkleinerten Wasserschutzgebietes (13 km2) auf der Grundlage der 50a-Grundwasserströmungsisochrone umfasst dagegen nur etwa die Hälfte des gesamten Einzugsgebietes für die Tiefbrunnen im Ordenswald. (Siehe hierzu die **Anlage 1** „Karte der drei WSG-Abgrenzungen, von 1973 - 2003, 2015 und 2020“).

Ursprünglich hatten die Stadtwerke Neustadt 2008 Björnsen Beratende Ingenieure GmbH (BCE) mit Untersuchungen und der Neufestsetzung eines WSG Ordenswald auf der üblichen Grundlage der Richtlinie für Wasserschutzgebiete des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW; DVGW-AG W101) beauftragt - und zwar auf Basis der „Maximalvariante“ (100a-Grundwasserströmungsisochrone), durch die das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der Wassergewinnung Ordenswald abgedeckt wird. (Leider ist das DVGW-Arbeitsblatt W 101 nicht frei zugänglich, sondern kostet über 50 Euro. Entsprechend kann die Öffentlichkeit aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 keine Aussagen zitieren.)

1. Die **Grundlage für die Verkleinerung des WSG**, über die der Stadtrat am 14.07.2016 abgestimmt hatte, war eine städtische Stellungnahme zum damals vorgestellten WSG, die allerdings **fehlerhaft** war. (**Anlage 2**, Städtische Stellungnahme zum großen WSG für Stadtrat am 14.07.2016). Unter anderem enthielt sie den Vorschlag auf Streichung der Schutzzone III B aufgrund nicht näher ausgeführter Interessenskonflikte. Leider wurde diesem Vorschlag einstimmig zugestimmt (mit 7 Enthaltungen von der FWG-Fraktion). **Diese städtische Stellungnahme beinhaltete allerdings mehrere nicht korrekte Aussagen**, die offensichtlich zur Ablehnung des bestmöglichen Trinkwasserschutzes durch den Stadtrat geführt hatte.

Ich werde nun die nicht korrekten Aussagen in der städtischen Stellungnahme für den Stadtrat am 14.7.2016 auflisten und erläutern:

* 1. 2. Absatz: „Die Verbotstatbestände für ein neues Wasserschutzgebiet Ordenswald sollen nach Möglichkeit nicht zu unzumutbaren Eigentumsbeschränkungen\* und schwerwiegenden Entwicklungshemmnissen **bei Gewerbe** und Landwirtschaft führen oder gar deren Existenz in Frage stellen.“

4. Absatz: „Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße hat die geplanten Schutzzonen und Verbote im Hinblick auf mögliche Konflikte mit bestehenden Nutzungen\* sowie Planungen und Entwicklungsperspektiven der Stadt Neustadt überprüft und nimmt wie folgt Stellung:“

5. Absatz: „Die neue Abgrenzung umfasst große Teile des gesamten Stadtgebietes\*\*. Dies ist verbunden mit aktuell aus unserer Sicht noch schwer abzusehenden Auswirkungen auf bzw. Einschränkungen für die weitere Stadtentwicklung.“

Diese drei Aussagen waren der Hauptgrund, der immer wieder in den Gremien und Ausschüssen wie auch von den Fraktionen in den letzten Jahren genannt wurde, nämlich dass sich Neustadt mit dem großen Wasserschutzgebiet (beruhend auf der 100a-Grundwasserströmungsisochrone) städtebaulich nicht weiter entwickeln könne. Das ist aber nicht korrekt, da laut der Rechtsverordnung von 03/2015, § 4 (4) **nur in der Schutzzone III A keine neuen Gewerbegebiete** ausgewiesen werden sollten (**Anlage 3**). Das galt aber schon damals **nicht in** der flächenmäßig **viel größeren Schutzzone III B** – hier wäre schon damals die Ausweisung von Gewerbegebieten möglich gewesen. Wohnbebauung wäre in beiden Schutzzonen III A und B gemäß der Rechtsverordnung von 03/2015 ohne Einschränkungen möglich gewesen. Daher war die vage Behauptung der Stadtverwaltung Neustadt, dass es durch das 25 km2 große WSG „Einschränkungen für die weitere Stadtentwicklung“ geben würde, nicht korrekt. Damit wurde dem Stadtrat am 14.07.2016 eine falsche Einschätzung übermittelt. **Daher plädiere ich dafür, dass die Fakten noch einmal für das Wasserschutzgebiet Ordenswald auf der Grundlage der 100a-Grundwasserströmungsisochrone in einer öffentlichen Stadtratssitzung behandelt werden – aufgrund einer korrekten städtischen Stellungnahme!**

In der neuen Rechtsverordnung von 02/2020, unter § 4, (3)a ist in den beiden Schutzzonen III A und III B die Entwicklung neuer Gewerbegebiete möglich (**Anlage 4**). Nur ein Industriegebiet wäre auf diesen Flächen ausgeschlossen, aber ein solches wollen sowohl die Stadtverwaltung wie auch der Neustadter Stadtrat nicht ausweisen. Diese Änderung der Rechtsverordnung hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd aktuell mitgetragen – und sie würde diese mit Sicherheit auch für eine doppelt so große Schutzzone III B auf der Grundlage der 100a-Grundwasserströmungsisochrone mittragen. **Hierzu müsste sich die SGD noch explizit äußern**.

\*Generell gilt der Bestandsschutz, daher sind die geäußerten Ängste bezüglich bestehender städtebaulicher Nutzungen unbegründet.

\*\*Die Aussage dass das größere WSG (25 km2) „große Teile des gesamten Stadtgebietes“ umfassen würde, ist ebenfalls falsch. Es umfasst große Teile des Innenstadtgebietes, nämlich von Winzingen, Böbig, Branchweiler, die Flächen entlang der Speyerdorfer Straße in Richtung Lachen-Speyerdorf (v.a. Gewerbeflächen und Wingerte) sowie die Hambacher Höhe. Der südlich Zipfel der Schutzzone III B würde sich am Rand von Hambach bis zur Grenze von Diedesfeld erstrecken. Damit sind wir weit entfernt von dem „gesamten Stadtgebiet“ mit seinen neun Weindörfern!

* 1. 3. Absatz: „Eine Beschränkung auf die für den Trinkwasserschutz notwendigen Verbotstatbestände ist aus Sicht der Stadt Neustadt anzustreben.“

Diese Aussage der Stadtverwaltung unterstellt der SGD Süd, dass sie unverhältnismäßig hohe Verbotstatbestände in ihrer Rechtsverordnung 03/2015 formuliert hatte, die über den eigentlichen Trinkwasserschutz hinaus gehen würden. Dabei dürfte sich auch die SGD Süd nur an der Richtlinie für Wasserschutzgebiete des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW-AG W101) orientiert haben. Mit dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips, wie es für den Schutz und die Sicherung unseres wichtigsten Lebensmittels, nämlich des künftigen Trinkwassers, geboten ist.

1. Wo genau ist in der städtischen Stellungnahme für den Stadtrat am 14.07.2016 die Eingabe der Unteren Wasserschutzbehörde zu finden, deren ureigene Aufgabe es ist, den bestmöglichen Schutz auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips für das Grund- und Trinkwasser sicherzustellen? Ich sehe in dieser Stellungnahme fast ausschließlich die Wiedergabe von Ängsten der Stadtplanung wie auch von Beschwerden aus der Winzer- und Landwirtschaft, die keine neuen Einschränkungen durch ein WSG auf ihren Flächen dulden wollen. Hier existiert ein **Interessenskonflikt, der aber nicht zugunsten weniger Winzer und Landwirte und auf Kosten der restlichen Neustadter Bevölkerung entschieden werden darf**! Hier müssen andere, intelligente Lösungen gefunden werden. Wie z.B. eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen Stadtwerken, des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR) und der Bauern- und Winzervereinigung. Eine solche Kooperationsvereinbarung müsste ggf. auch das Land personell (Personalaufstockung beim DLR) unterstützen – allein schon aufgrund der **Fürsorgepflicht und des Gesundheitsschutzes kommender Generationen** in Neustadt.

Die bislang nirgendwo für die Öffentlichkeit schriftlich festgehaltenen Ängste der Landwirte beruhen wohl vor allem auf Annahmen und Vermutungen bezüglich in Zukunft durch die EU erlassenen neuen Vorgaben für Wasserschutzgebiete. Die Befürchtungen der Landwirte müssten aber für ein **transparentes Verfahren** klar aufgelistet und die jeweils betroffenen Behörden müssten hierzu Stellung nehmen. Ansonsten bleibt in der Bauern- und Winzerschaft eine diffuse Ablehnung von Wasserschutzgebieten, was nicht im Interesse der Gesamtgesellschaft sein kann.

1. Zudem fehlte bei der städtischen Stellungnahme für den Stadtrat am 14.07.2016 die Einschätzung seitens der Stadtwerke Neustadt. Diese Ausgewogenheit würde ich immer bei einer Stellungnahme einer Stadt (= „Konzern Stadt“ mitsamt seiner (teil)städtischen Tochterfirmen) erwarten. Zumindest hätten neben der Stellungnahme der Verwaltung auch die Einschätzung der Stadtwerke dem Stadtrat vorliegen müssen, um eine Entscheidung auf der Grundlage umfassender Informationen und Interessenslagen treffen zu können. **Entsprechend lag dem Stadtrat am 14.07.2016 eine einseitige und zudem nicht korrekte (siehe 2.) Darstellung der Sachlage vor. Auf dieser Grundlage konnte das Gremien nicht ausgewogen entscheiden.**

**Fazit:** **Die Diskussion über einen 100%igen Schutz des kompletten Grundwassereinzugsgebietes Ordenswald müsste noch einmal in den Gremien nachgeholt werden – mit einer korrigierten Stellungnahme der Stadtverwaltung zum 25 km2-großen WSG auf der Grundlage der 100a-Grundwasserströmungsisochrone, am besten mit einer integrierten Einschätzung der Stadtwerke Neustadt!!!**

1. Die flächenmäßige Halbierung des Wasserschutzgebietes Ordenswald auf der Grundlage einer 50a-Grundwasserströmungsisochrone wäre ein **Präzedenzfall** in Rheinland-Pfalz, da sich alle anderen Wasserschutzgebiete an der 100a-Grundwasserströmungsisochrone aufgrund der Technischen Regel der DVGW orientieren. Daher verbliebe bei der starken Verkleinerung des WSG auf der Grundlage einer 50a-Grundwasserströmungsisochrone ein **rechtliches Restrisiko**. Dieses würde bei den Stadtwerken Neustadt (SWN) „hängen bleiben“. Beispielsweis wenn ein\*e Bürger\*in/ein Verband bei einem möglichen Schadstoffeintrag in den Untergrund (z.B. durch einen Unfall, Explosion, Brand oder auch einem schleichenden Schadstoffeintrag…) die Stadtwerke aufgrund des verkleinerten Wasserschutzgebietes verklagen würde. Da die Stadtwerke eine 75,1%ige Tochter der Stadt Neustadt ist, müssten die ggf. daraus entstehenden Schadensersatzzahlungen ebenfalls finanziell durch den städtischen Haushalt mitgetragen werden. **Rechtlich auf der 100% sicheren Seite wäre Neustadt** dagegen **bei der Ausweisung eines WSG auf der Grundlage der 100a-Grundwasserströmungsisochrone**.
2. Es fehlt zudem in den Unterlagen die Bewertung der SGD Süd und damit der Oberen Wasserschutzbehörde zur geplanten flächenmäßigen Halbierung des Wasserschutzgebietes Ordenswald wie auch zu den weiteren Forderungen der Stadt Neustadt (vom Stadtrat am 14.07.2016). Es bleibt unbekannt, mit welcher Begründung die SGD der Halbierung des WSG Ordenswald zustimmt hat. Hat die SGD ggf. noch Bedenken? Falls ja, welcher Art und welche Maßnahmen würde sie diesbezüglich empfehlen? **Die schriftliche Bewertung von Seiten der Oberen Wasserschutzbehörde der SGD Süd müsste noch nachgereicht werden.**
3. In den Unterlagen findet sich kein Hinweis, wie weitere Nitrateinträge zum Schutz des Brunnenwassers im Ordenswald und somit des Grund- und Trinkwassers reduziert oder gar gestoppt werden können. Die Stadtwerke sprechen in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2020 von **Nitratkonzentrationen** im Sickerwasser in Höhe von 150 mg/l. Der rechtliche Schwellenwert liegt dagegen bei 50 mg/l ([EU-Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:372:0019:0031:DE:PDF) und deutsche Grundwasserverordnung). In der Rechtsverordnung zum WSG Ordenswald steht unter § 4 b) nur etwas vom „Verbot der Düngung, die nicht der guten fachlichen Praxis entspricht (vgl. Regelungen der Düngeverordnung)“, aber nichts von Monitoring, Beratungen durch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) oder einer **Kooperationsvereinbarung zwischen den Landwirten, den Stadtwerken und dem DLR**. Dies müsste aber dringend bei der aktuellen Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ordenswald **zusätzlich erfolgen**, um die Belastung des Grundwassers mit Nitraten und anderen wassergefährdenden Stoffen zu verhindern bzw. stark zu vermindern. Eine solche Kooperationsvereinbarung müsste, wie bereits unter 3. gefordert, ggf. durch das Land personell (Personalaufstockung beim DLR) unterstützt werden.

Die präventive Reduzierung von Nitrat- wie auch anderen Schadstoffeinträgen ins Grundwasser, hat neben der Sicherung der Trinkwasserqualität auch noch wirtschaftliche und soziale Aspekte – v.a. für die künftigen Generationen. Denn je mehr Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, desto größer ist der technische und damit auch finanzielle Aufwand (z.B. durch teure Entnitratisierungsanlagen), um sauberes und schadstofffreies Trinkwasser zu erzeugen. Ziel sollte es stets sein, **Trinkwasser für die künftigen Generationen bezahlbar** und in ausreichender Menge vorhalten zu können.

Entsprechend wichtig ist das Vorsorgeprinzip. Leider hat die Stadt Neustadt in ihrer Stellungnahme für den Stadtrat am 12.07.2016, 6. Absatz, von **„Ein auf das fachtechnisch erforderliche Mindestmaß reduziertes Wasserschutzgebiet…“** geschrieben. Dies zeigt, dass die Stadtverwaltung Neustadt leider nur gewillt ist, für die Sicherung ihres Trinkwassers, lediglich das absolut Notwendige zu machen. Und daher **nicht nach dem für den Schutz der Trinkwassers kommender Generationen in Neustadt übliche Vorsorgeprinzip handelt. Dies muss dringend in einer neuen Stadtratssitzung thematisiert und diskutiert werden!**

1. Darüber hinaus **fehlt** bei den Unterlagen die **Berücksichtigung** aktueller Gegebenheiten aufgrund **des Klimawandels** und dessen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. das geförderte Brunnenwasser. In den letzten Jahren blieb auch Neustadt von starker Trockenheit und Hitze nicht verschont. Durch weniger Regen und Niederschläge wird immer weniger Grundwasser im oberen Grundwasserleiter neu gebildet. Dies mag zwar auf dem ersten Blick keine direkte **Auswirkung** auf die tiefen Brunnen im Ordenswald (ca. 135 m – 150 m im unteren Grundwasserleiter) haben, **sollte aber bei der neuen Ausweisung eines Wasserschutzgebietes näher untersucht und beschrieben werden**. Möglicherweise gibt es an einigen Stellen Verbindungen zwischen dem oberen, mittleren und unteren Grundwasserleiter und somit auch ein Austausch bzw. eine Sogwirkung durch die Brunnenförderung im Ordenswald bzw. durch die Brunnen der Landwirte/Winzer im oberen Grundwasserleiter. - Gerade auch hinsichtlich der in 10. näher beschriebenen, künftig erhöhten Fördermenge aus dem Ordenswald.

So sollte zum Schutze des oberen Grundwassers beispielsweise für die Neustadter Landwirte und Winzer statt der Wasserentnahme aus Brunnen im oberen Grundwasserleiter ein Anschluss an den Bewässerungsverband Vorderpfalz (Verwendung von Rheinwasser) angestrebt werden, damit künftig aufgrund des sinkenden oberen Grundwasserspiegels nicht auch noch die tiefwurzenden Bäume im Stadtgebiet „verdursten“ müssen. Oder die Stadtwerke könnten die Kosten für eine Ringleitung zur Versorgung der Wingerte und Äcker in Neustadt mit Trinkwasser, insbesondere auf der Fläche des Wasserschutzgebietes, untersuchen.

1. Entsprechend des RLP-Bewirtschaftungsplans 2016 - 2021 auf den Seiten 42 bis 44 (**Anlage 5**) findet sich die Bilanzbetrachtung von Grundwasserneubildungen und -entnahmen in Rheinland-Pfalz. Dabei hat Neustadt (hellblaue Fläche, RP34) mit 0 - 20 Prozent den niedrigsten Anteil der Grundwasserentnahme an der mittleren Grundwasserneubildung. Aber im Norden, Süden und Westen liegen Flächen, die eine bedeutend höhere Grundwasserentnahme in Bezug auf die mittlere Grundwasserneubildung haben, nämlich 40 - 60 Prozent. Nicht weit entfernt im Norden ist sogar eine Region mit 80 - 100 Prozent Grundwasserentnahme in Bezug auf die mittlere Grundwasserneubildung; das dürfte der Rhein-Pfalz-Kreis (= „der Gemüsegarten Deutschlands“) sein. **Die Auswirkungen dieser hohen Grundwasserentnahmen im Umfeld von Neustadt, verbunden mit den Auswirkungen des Klimawandels, sollten dringend weiter untersucht werden!** Gerade auch hinsichtlich der in 10. näher beschriebenen, künftig erhöhten Fördermenge aus dem Ordenswald.
2. Da die Stadtwerke Neustadt künftig mehrere Brunnen schließen müssen, wird sich die geplante Entnahmekapazität von 3,5 Millionen m3 Brunnenwasser/Jahr auf 4 Millionen m3/Jahr erhöhen. Welche Auswirkungen diese **Mehrentnahme von 500.000 m3/Jahr** haben kann, ist nicht ausreichend in den Unterlagen der Verkleinerung des WSG untersucht und dargestellt worden. Es könnte möglicherweise eine Sogwirkung an anderer Stelle entstehen und z.B. gelöste Schadstoffe aus „Hotspots“ wie Deponie, Tankstellen, Unfallstellen, Vorfluter von Kläranlagen etc. in tiefere Bodenschichten ziehen…Hier sollte der Besorgnisgrundsatz nach § 48 Reinhaltegebot im Wasserhaushaltsgesetz gelten, verbunden mit der Fürsorgepflicht. **Dieses Thema müsste noch gezielt untersucht werden**.
3. Generell wurde das Thema Wasserschutzgebiet Ordenswald noch nie in einer **Bürgerversammlung** der breiten Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Dabei betrifft der Schutz der Trinkwasserqualität wie auch die Sicherung der benötigten Fördermengen (Quantität) in den nächsten 50 und 100 Jahren alle Neustadter\*innen – insbesondere die jungen und jüngsten Generationen. Selbst die städtische Stellungnahme für den Stadtrat am 14.07.2016 (Anlage 2) forderte im 9. Absatz die SGD Süd auf, „eine Informationsveranstaltung durchzuführen, um auf Fragen der Öffentlichkeit zum Wasserschutzgebietsverfahren und geplanten Verboten eingehen zu können…“. **Dies ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschehen. Das sollte die SGD Süd dringend nachholen!**

Bislang zählt das Neustadter Trinkwasser zu den besten Deutschlands. Dies sollte meiner Meinung nach auch für die Zukunft mit dem bestmöglichen Schutz gewährleistet werden!

Für Rückfragen können Sie mich unter den oben genannten Kontaktdaten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Kimmle

Mitglied im Stadtrat sowie im Natur- und Umweltausschuss von Neustadt

Diplom Biologin